



Stand 12. Juni 2012

Kommentar zur Änderung der Zollverordnung vom 1. November 2006, (ZV; SR 631.01)

Einleitung

Die Zollverordnung wurde seit ihrem Inkrafttreten am 1. Mai 2007 bereits verschiedentlich (durch andere Erlasse) geändert. Die bisherigen Hauptänderungen bezogen sich auf die Zollpflicht von Waren, Verfahrensbestimmungen, Grenzzonenverkehr, Sicherstellung und Vollzug (Änderung vom 22. April 2009, AS 2009 1961) sowie auf Regelungen über den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Art. 112a ff.; Änderung vom 27. November 2009, AS 2009 6233).

Die vorliegende Änderung enthält wiederum verschiedene Bereiche, die zueinander keinen direkten Bezug aufweisen. Die Erfahrungen der letzten vier Jahre mit der Zollverordnung haben gezeigt, dass sich die vorgeschlagenen Änderungen als notwendig erweisen oder einem Bedürfnis entsprechen. Hauptrevisionspunkte sind die Bestimmungen über so genannte Kleinsendungen (Art. 105a ff.) sowie die Strafbestimmung (Art. 240a).

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 15: Ausstattungsgut

Die Zollbefreiung für Ausstattungsgut von Ehegatten wird auf Personen ausgedehnt, die eine eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231) oder eine Lebensgemeinschaft nach ausländischem Recht eingegangen sind, die der eingetragenen Partnerschaft rechtlich entspricht.

Art. 34: Gewerbliche Verwendung von ausländischen Beförderungsmitteln

Die Benützung von ausländischen Eisenbahnfahrzeugen im schweizerischen Zollgebiet war vor dem Inkrafttreten des neuen Zollrechts im Jahre 2007 in der Ziffer 1, Buchstaben A und B des Anhanges V zu Paragraph 36 der Eisenbahnzollordnung vom 6. Dezember 1926¹ geregelt. So war das Aufnehmen und Absetzen von Personen innerhalb des Zollgebietes mit ausländischen, grenzüberschreitend eingesetzten internationalen Zügen zulässig (Binnen-transport). Mit Inkrafttreten des neuen Zollrechts wurde die Eisenbahnzollordnung aufgehoben, wobei die vorgenannte Bestimmung nicht ins neue Recht überführt wurde. Heute regeln die Anlage C des zollrechtlichen Übereinkommens vom 26. Juni 1990 über die vorübergehende Verwendung (SR 0.631.24; Istanbuler Übereinkommen) sowie Artikel 34 ZV die gewerbliche Verwendung von ausländischen Beförderungsmitteln. Die Schweiz macht von der

¹ BS 6 643; AS 1972 877, 1978 1913, 1999 704 Ziff. II 16

Möglichkeit nach Artikel 8 Buchstabe a der Anlage C des Istanbuler Übereinkommens Gebrauch und verbietet in Artikel 34 Absatz 1 ZV grundsätzlich unter Vorbehalt von wenigen Ausnahmen (Abs. 3) Binnentransporte mit ausländischen Beförderungsmitteln. Das Aufnehmen und Absetzen von Personen mit ausländischen, grenzüberschreitend eingesetzten internationalen Zügen innerhalb der Schweiz wäre somit verboten, da diese Transporte nicht unter die Ausnahmen vom bestehenden Artikel 34 Absatz 3 ZV fallen. Das Verbot von derartigen Binnentransporten ist jedoch im Bereich des Eisenbahnverkehrs wenig dienlich, zumal seit jeher solche Transporte von den SBB geplant und durchgeführt sowie von der EZV toleriert werden. Aus diesem Grund soll Artikel 34 dahingehend angepasst werden, um oben genannte Binnentransporte zu ermöglichen. Der Begriff "Eisenbahnfahrzeuge" schliesst die Lokomotiven ein.

Die Änderung von Artikel 34 ZV tangiert das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (SR 0.740.72) in seiner aktuellen Fassung nicht, zumal mit dem Abkommen keine spezifischen Bestimmungen in Bezug auf Binnentransporte beim grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr festgelegt worden sind. Sollten dereinst jedoch die Zugangsrechte zur Eisenbahninfrastruktur an das aktuelle EU-Recht angepasst werden², wäre das Recht, bei der Durchführung eines grenzüberschreitenden Personenverkehrsdienstes Fahrgäste an beliebigen Bahnhöfen auf der grenzüberschreitenden Strecke aufzunehmen und abzusetzen, auch aufgrund dieses Abkommens zu garantieren.

Art. 80a: Verzicht auf die Vorlage eines Ursprungsnachweises

Mit dieser neuen Bestimmung soll für die präferenzielle Veranlagung unter bestimmten Voraussetzungen auf das Einreichen eines Ursprungsnachweises verzichtet werden können. Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Bestimmung ist deshalb von Bedeutung, weil neuere Freihandelsabkommen hinsichtlich des Verzichts auf Ursprungsnachweise auf die nationale Gesetzgebung verweisen.

Das Vorlegen eines Ursprungsnachweises ist nicht erforderlich bei einer Sendung von Privatpersonen an Privatpersonen (Bst. a), wenn der Gesamtwert der in der Sendung enthaltenen Ursprungserzeugnisse nicht mehr als 1000 Franken ausmacht (Bst. b), wenn die Sendung nicht kommerzieller Art ist (Bst. c), wenn eine Erklärung vorliegt, wonach die Voraussetzungen für eine präferenzielle Veranlagung erfüllt sind und kein Zweifel an deren Richtigkeit besteht (Bst. d); Freihandelsabkommen oder die Ursprungsregelnverordnung vom 30. März 2011 (VUZPE; SR 946.39), bei denen für solche Sendungen eine spezifische Wertlimite vorgesehen ist, bleiben klarerweise vorbehalten (Bst. e; vgl. auch Art. 2 Abs. 1 ZG). Sendungen sind beispielsweise dann nicht kommerzieller Art, wenn sie gelegentlich erfolgen und ausschliesslich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger bestimmt sind (vgl. Art. 26 Abs. 2 des Protokolls Nr. 3 vom 28. April 2004 über die Bestimmung des Begriffs «Ursprungserzeugnisse» und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen [zum Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft]; SR 0.632.401.3). Die Bestimmung von Buchstabe d lehnt sich an Artikel 22 Absatz 1 VUZPE an.

Art. 105a: Vereinfachte Zollanmeldung

Im Verfahren des zugelassenen Versands und Empfangs erfolgt die Zollanmeldung grundsätzlich elektronisch (Art. 105 ZV). In diesem Verfahren werden durch die zugelassenen Empfänger³ sehr viele Sendungen angemeldet. Auf vielen Sendungen, insbesondere auf

² Art. 10 der Richtlinie 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft, ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25; zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/58/EG, ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 44.

³ Zu Gunsten der einfacheren Lesart wird die weibliche Form weggelassen.

solchen im Post- und Kurierverkehr, werden weder Zollabgaben noch die Mehrwertsteuer erhoben. Vielfach handelt es sich auch um Waren, bei denen keine nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes zu vollziehen sind.

Artikel 105a ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen eine inhaltlich reduzierte Zollanmeldung einreichen zu können. Diese reduzierte Zollanmeldung enthält weniger Daten als eine ordentliche elektronische Zollanmeldung "e-dec Import". Die reduzierte Zollanmeldung heisst "e-dec easy" und basiert auf der Plattform "e-dec". Auch für das Einreichen einer reduzierten Zollanmeldung werden an den zugelassenen Empfänger hohe Anforderungen gestellt, denn er muss beurteilen können, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Absatz 1 ermöglicht dem zugelassenen Empfänger für so genannte Kleinsendungen eine reduzierte elektronische Zollanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr einzureichen. Die Beschränkung auf die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bedeutet, dass eine reduzierte elektronische Zollanmeldung bei anderen Zollverfahren (Transit, Zolllager, vorübergehende Verwendung, Veredelungsverkehr und Ausfuhr; vgl. Art. 47 ZG) nach Artikel 105a nicht zulässig ist.

Für die reduzierte Zollanmeldung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Die Sendung darf nur von einer einzelnen Person versandt werden (Bst. a). Die Sendung muss aufgrund eines einzigen Transportauftrages versandt werden (Bst. b Ziff. 1). Der Mehrwertsteuerwert der Sendung darf 1000 Franken nicht übersteigen und die Rohmasse darf nicht schwerer als 1000 Kilogramm sein (Bst. c). Weiter muss es sich um eine Sendung handeln, die keinen nichtzollrechtlichen Erlassen (z.B. Einfuhrbewilligung nach dem Waffen- oder dem Heilmittelrecht; Bst. d) und keiner Bewilligungspflicht unterliegen (z.B. für Diplomategut, Verlagerungsverfahren MWST; Bst. e). Schliesslich darf höchstens die Mehrwertsteuer geschuldet sein (Bst. f); sind Zollabgaben sowie andere Einfuhrabgaben (z.B. Tabaksteuer) zu erheben, ist eine ordentliche Zollanmeldung einzureichen.

Absatz 2 gibt der Zollverwaltung die Kompetenz, in der Bewilligung für den zugelassenen Empfang die Zollanmeldung durch eine andere Form der Willensäusserung als elektronisch zu bewilligen. Voraussetzung ist, dass es sich um Kleinsendungen handelt, für die überhaupt keine Abgaben (Zollabgaben, Mehrwertsteuer, Abgaben nach nichtzollrechtlichen Erlassen) geschuldet sind⁴. Möglich ist eine vereinfachte Zollanmeldung z.B. in Form eines Stempels oder Klebers oder in Form einer Sammelanmeldung mit einer Liste.

Nach Absatz 3 können pro Sendung mehrere Zollanmeldungen eingereicht werden. Indessen darf eine Aufteilung einer Sendung nicht zu einer unrechtmässigen Abgabenschmälerung führen und nichtzollrechtliche Erlasse dürfen dadurch nicht umgangen werden.

Die Möglichkeit einer reduzierten Zollanmeldung kann unter gewissen Voraussetzungen entzogen werden (Abs. 4).

Art. 105b: Verpflichtung zur vereinfachten Zollanmeldung

Auch wenn die vereinfachte Zollanmeldung nach Artikel 105a nicht für jeden zugelassenen Empfänger obligatorisch ist, kann die Zollverwaltung einen zugelassenen Empfänger zur Einführung der vereinfachten Zollanmeldung verpflichten, wenn der Preisüberwacher fest-

⁴ Zollabgaben von nicht mehr als 5 Franken je Veranlagungsverfügung werden gestützt auf Artikel 58 der Zollverordnung der Zollverwaltung vom 4. April 2007 (ZV-EZV; SR 631.013) nicht erhoben. Gestützt auf Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009 über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag (SR 641.204) sind Gegenstände, bei denen der Steuerbetrag je Veranlagungsverfügung nicht mehr als 5 Franken ausmacht, aus verwaltungsökonomischen Gründen von der Einfuhrsteuer befreit.

stellt, dass der zugelassene Empfänger ein im Vergleich zu anderen Anbieterinnen und Anbietern unverhältnismässig hohes Entgelt für die Verzollung verlangt, und der Preisüberwacher dies der Zollverwaltung beantragt. Mit diesem "Missbrauchsartikel" soll dem Preisüberwacher und der Zollverwaltung ein rechtliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden, damit sie bei zugelassenen Empfängern, die zu Klagen Anlass geben, entsprechend intervenieren können.

Art. 105c: Verzicht auf Veranlagungsverfügung

Für Waren, für die keine förmliche Zollanmeldung eingereicht wird und somit im System der EZV keine Daten erfasst werden (Art. 105a Abs. 2 ZV), kann die EZV keine Veranlagungsverfügung ausstellen. Dies ist der Preis der oben vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachung.

Art. 112r: Summarische Ein- und Ausgangsanmeldung zu Sicherheitszwecken

Die Regelung von Artikel 112r entspricht der Änderung vom 16. Dezember 2010 von Artikel 7 der Zollverordnung der EZV vom 4. April 2007 (ZV-EZV; SR 631.013; AS 2011 5, in Kraft seit 1. Januar 2011). Das Legalitätsprinzip lässt eine Regelung auf Bundesratsstufe als angemessener erscheinen. Die bisherige Bestimmung stützt sich zurzeit auf Artikel 10 des Abkommens vom 25. Juni 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr (SR 0.631.242.05). Die neue Formulierung nimmt indessen keinen direkten Bezug auf dieses Abkommen, sondern ist - namentlich im Hinblick auf mögliche weitere Abkommen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt (z.B. Norwegen) - neutral gewählt worden.

Art. 143: Gestellen und Anmelden

Der Bundesrat verfügt gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 ZG über die Kompetenz zur Regelung des Zollverfahrens im Luftverkehr, welche es ihm ermöglicht, Abweichungen zu den allgemeinen Bestimmungen im Zollverfahren gemäss Artikel 24 (Gestellen und summarisches Anmelden) und 25 ZG (Anmelden) festzulegen. Er erachtet eine Zollanmeldung von in Luftfahrzeugen mitgeführten Waren, welche nach einer einzigen Landung das Zollgebiet unverändert wieder verlassen, als nicht angemessen, was er in Artikel 143 Absatz 2 ZV - wie auch schon altzollrechtlich - entsprechend geregelt hat. Im Gegensatz zu den Waren müssen ausländische unverzollte Luftfahrzeuge gestützt auf die Artikel 24 und 25 ZG nicht nur gestellt sondern auch angemeldet werden, sofern sie durch eine Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz eingesetzt und nach Artikel 34, 35 und 36 ZV verwendet werden. Die aktuelle Formulierung von Artikel 143 Absatz 2 ZV, wonach die Luftfahrzeuge lediglich gestellt aber nicht angemeldet werden müssen, widerspricht diesen Bestimmungen und ermöglicht es Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, die Artikel 34-36 ZV zu umgehen, um ausländische unverzollte Luftfahrzeuge im Zollgebiet zu verwenden. Aus diesem Grund sind die Luftfahrzeuge in Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Die Streichung der Luftfahrzeuge in Artikel 143 Absatz 2 ZV tangiert das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (SR 0.748.127.192.68) nicht, zumal die Einfuhr und Verwendung von Luftfahrzeugen zur vorübergehenden Verwendung in den Bestimmungen zum Istanbul Übereinkommen, das auch von der EU ratifiziert worden ist, ausreichend geregelt sind.

Art. 145 bis 150

Diese Artikel bzw. der gesamte Abschnitt 11 zum Postverkehr werden durch die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 105 f. hinfällig und können deshalb gestrichen werden. Auf die Unterscheidung, ob eine Warensendung im Rahmen des Postverkehrs grenzüberschrei-

tend befördert wird oder nicht, wird verzichtet. Das Zollveranlagungsverfahren für Briefpostsendungen und Pakete richtet sich neu vollständig nach dem Verfahren des zugelassenen Versands und Empfangs. Die bisherige Regelung von Artikel 147, wonach Postkarten und Briefe von der Anmeldepflicht ausgenommen sind, soll neu in die jeweilige Bewilligung zum zugelassenen Empfang aufgenommen werden (Art. 103).

Auf die spezielle Erfassung des Postverkehrs durch das schweizerische Zollrecht soll wie vorne bereits dargelegt verzichtet werden. Die entsprechenden Bestimmungen im Zollgesetz sollen im Rahmen der nächsten Teilrevision angepasst werden (Art. 26 Bst. c, 44 und 70 Abs. 2 Bst. d ZG).

Art. 151: Passagier- und Warenlisten

Da sich der "Postverkehr" neu nach dem Verfahren des zugelassenen Versands und Empfangs richtet, wird dieser Begriff hinfällig und kann gestrichen werden (Abs. 1 Bst. a).

Art. 210: Verfahren

Die Übersetzungen von Artikel 210 Absatz 3 entsprachen nicht dem deutschen Originaltext und müssen angepasst werden (Arresturkunde statt Arrestbefehl).

Art. 221 ff.: Zollpfandverwertung

Ein Zollpfand wird grundsätzlich durch Versteigerung verwertet (Art. 87 Abs. 3 ZG, vgl. auch Art. 221 Abs. 3 ZV; Art. 18-26 ZV-EFD). Das Zollgesetz sieht indessen zwei Ausnahmen vor: die Sofortverwertung bei schneller Wertverminderung oder kostspieligem Unterhalt (Art. 87 Abs. 2 ZG; Art. 18 ff. ZV-EFD) und den Freihandverkauf (Art. 87 Abs. 4 ZG, Art. 24 ZV-EFD). Der Freihandverkauf setzt - im Gegensatz zur Sofortverwertung - die Zustimmung der Pfandeigentümerin bzw. des Pfandeigentümers voraus (vgl. Art. 87 Abs. 2 und 4 ZG). In der Regel sind bei der Sofortverwertung und beim Freihandverkauf drei Offerten einzuholen und der Zuschlag geht an den Meistbietenden.

Die Zollpfandverwertung setzt grundsätzlich voraus, dass die am Zollpfand berechnete Person ermittelt worden ist bzw. dass die Ermittlung erfolglos gewesen ist (Art. 217). Auf eine Ermittlung kann nach geltendem Recht nur verzichtet werden, wenn der Warenwert 1000 Franken nicht übersteigt (Art. 217 Abs. 4 ZV). Diese Situation ist unbefriedigend, weil das Verfahren aufwändig ist. Es bedarf deshalb neuer Bestimmungen für eine pragmatische und praktikable Handhabung durch die Zollverwaltung.

Der Vorschlag sieht in formeller Hinsicht eine Regelung auf Bundesratsstufe für die Sofortverwertung, den Freihandverkauf, die Verwendung des Erlöses und den Verzicht auf die Zollpfandverwertung vor (Art. 221 ff. ZV). Auf der Departementsstufe verbleiben die Bestimmungen über die Versteigerung und den Verkauf von Wertpapieren (Art. 19-23 und 26 ZV-EFD; vgl. Art. 221d ZV). Die übrigen bestehenden Regelungen des EFD sind aufzuheben (Art. 18, 24 und 25 ZV-EFD).

In materieller Hinsicht werden die Verfahren vereinfacht. Bei der Sofortverwertung kann neu auf das Einholen von Offerten verzichtet werden, wenn der Wert der Waren oder Sachen den Betrag von 1000 Franken nicht übersteigt (Art. 221 Abs. 3).

Die Zulässigkeit des Freihandverkaufs soll neu in jedem Fall erweitert werden auf diejenigen Waren oder Sachen, deren Wert den Betrag von 1000 Franken nicht übersteigt (Art. 221a Abs. 1 Bst. c). In diesem Fall muss die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht feststehen, weil auf die Ermittlung der berechtigten Person aufgrund des bereits geltenden Rechts verzichtet werden kann (Art. 217 Abs. 4 ZV).

Zudem soll neu die Möglichkeit bestehen, auf die Verwertung eines Zollpfands überhaupt verzichten zu können, dessen Wert den Betrag von 1000 Franken nicht übersteigt und dessen Eigentümerin bzw. Eigentümer nicht feststeht (Art. 221c). In diesem Fall sollen die entsprechenden Waren oder Sachen an anerkannte gemeinnützige Organisationen und Hilfswerke oder an bedürftige Personen abgegeben werden können; diese Regelung lehnt sich an die bestehende Bestimmung von Artikel 83 Absatz 3 ZV.

Nach wie vor wird das Zollpfand ordentlicherweise versteigert, wenn kein Sofortverkauf zulässig war, der Warenwert 1000 Franken übersteigt und die Eigentümerin oder der Eigentümer mit dem Freihandverkauf nicht einverstanden ist oder nicht ermittelt werden konnte.

Art. 223a: Übernahme von Beweismitteln durch die zuständige Behörde

Artikel 223a ZV regelt neu, dass für diejenigen Gegenstände, Vermögenswerte und Beweismittel, welche nach Artikel 104 ZG vorläufig beschlagnahmt werden, das Zollpfand gilt, für den Fall, dass sie von der zuständigen Behörde nicht übernommen werden, obwohl diese dazu eigentlich verpflichtet wäre (Bst. a). Solche Gegenstände, Vermögenswerte und Beweismittel können demnach als Zollpfand verwertet werden (Sofortverwertung, Freihandverkauf, Versteigerung). Gegenstände, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen, werden vernichtet (Bst. b).

Das Legalitätsprinzip lässt es als angezeigt erscheinen, eine entsprechende Bestimmung bei nächster Gelegenheit ins Zollgesetz zu überführen.

Art. 228: Personal der Zollverwaltung ausserhalb des Grenzwachtkorps

Der Verordnungstext wird der heute verwendeten Organisationsbezeichnung angepasst. Es handelt sich um eine ausschliesslich redaktionelle Änderung.

Art. 240a: Ordnungswidrigkeiten

Nach dem alten Zollgesetz vom 1. Oktober 1925 konnte jede vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer Vorschrift der Zollgesetzgebung, eines Staatsvertrages oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über das Zollwesen oder einer auf Grund solcher Vorschriften erlassenen allgemeinen Weisung als Ordnungswidrigkeit bestraft werden (Art. 104 Abs. 1 aZG). Im geltenden Zollgesetz ist gemäss dessen Artikel 127 Absatz 1 Buchstabe a eine Bestrafung nur noch möglich, wenn ein Erlass den Verstoss gegen eine Vorschrift der Zollgesetzgebung, eines völkerrechtlichen Vertrages oder gegen eine ihrer Ausführungsvorschriften, soweit ein Erlass die Übertretung dieser Vorschrift für strafbar erklärt. Zurzeit beinhaltet die Zollverordnung keine solchen Bestimmungen. Sie sollen nun mit Artikels 240a erlassen werden.

Die nunmehr fünfjährige Erfahrung mit dem neuen Zollgesetz hat gezeigt, dass zur Wahrung der Zollsicherheit und Durchsetzung von Bestimmungen für das Verfahrens- und Abgaberecht auf die Bestrafung wegen Ordnungswidrigkeiten nicht verzichtet werden kann, selbst wenn die Voraussetzungen für die Bestrafung wegen einer Zollwiderhandlung (vgl. Art. 117 ZG) nicht erfüllt sind.

Mit Artikel 240a werden in Ausführung von Artikel 127 Absatz 1 Buchstabe a ZG die Tatbestände für die Bestrafung von Ordnungswidrigkeiten bezeichnet. Die Strafbarkeit bezieht sich auf die vorsätzliche oder grobfahrlässige Missachtung von Verfahrensvorschriften und Meldepflichten und beschränkt sich auf die für die EZV wichtigen Bereiche des Zollrechts.

Art. 246: Übergangsbestimmung für die Schweizerische Post und die Konzessionäre

Die geltende Zollverordnung enthält bereits einen Artikel mit einer Übergangsbestimmung für die Schweizerische Post. Diese war bis zum 31. Dezember 2008 befristet und kann deshalb aufgehoben werden.

Um die Auswirkungen des neuen Rechts für bestehende Firmen abzufedern, soll die Zollverordnung mit einer neuen Übergangsbestimmung versehen werden. Firmen, die das besondere Zollveranlagungsverfahren im Postverkehr gestützt auf Artikel 145 ff. des bisherigen Rechts anwenden, erhalten eine Übergangsfrist bis Ende Juni 2013.